



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 17. Dez. 1991

Nr. 1577

Gestaltungsplan Rhyäcker / EG Diessenhofen / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 5. April 1991 bzw. 2. Oktober 1991 ersucht der Stadtrat Diessenhofen um Genehmigung des Gestaltungsplans "Rhyäcker". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass das Planaufgabe- und Beschlussverfahren baugesetzkonform durchgeführt wurde. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.
2. Der Gestaltungsplan umfasst die abgesetzt von Diessenhofen liegende teilweise überbaute gestaltungsplanpflichtige Reserve-Wohnzone W2 im Gebiet Rhyäcker. Dieses Baugebiet liegt inmitten einer zusammenhängenden grossen Landschaftsschutzzone, exponiert auf der südlichen Kante des Rheinufer. Das Rheinufer und mithin das fragliche Baugebiet ist im kantonalen Richtplan Teil einer Landschaft von übergeordneter Bedeutung. Des weiteren handelt es sich um eine Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN Objekt Nr. 1411, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung). Um diese wertvolle und empfindliche Landschaft baulich möglichst wenig zu belasten, ist das Baugebiet Rhyäcker im Zonenplan als gestaltungsplanpflichtig eingestuft.

Dem Planungsbericht ist u.a. zu entnehmen, dass der Gestaltungsplan unter Vermeidung von Akzentwirkungen eine möglichst unauffällige Einfügung von Neubauten in die empfindliche Uferlandschaft bezwecke. Weiter werde mittels herkömmlicher Bepflanzung eine gute Einbindung der Gebäude in die Landschaft angestrebt. Schliesslich sei auch die Erschliessung samt Bauplanumlegung zu ordnen. Zur Erfüllung dieser Zielvorgaben enthält der Gestaltungsplan verschiedene allgemeinverbindliche Planungsmassnahmen. Diesbezüglich ist etwa für den rheinseitigen Baubereich die im Vergleich zur Ueberbauung in Regelbauweise reduzierte Gebäudehöhe zu erwähnen (Art. 2 Abs. 1 Sonderbauvorschriften SBV). Des weiteren verlangt die vorgenannte SBV, dass mittels baulicher Versatzbildung die optisch wirksame Gebäudelänge auf

20 m zu reduzieren ist. Ferner wird eine hangparallele Hauptfirstrichtung vorgeschrieben. Neben einigen Hinweisen zur Dachgestaltung verlangt Art. 4 SBV eine unauffällige und naturnahe Farbgebung der Fassaden, insbesondere ist weiss nicht zugelassen. Auch Bepflanzungsanforderungen sind formuliert (Art. 5 SBV). All diese Massnahmen bezwecken, die Baukörper und die Ueberbauung weniger auffällig zu machen. Mit den erwähnten gestalterischen Vorgaben wird eine im Vergleich zur Regelbauweise bessere Zusammengehörigkeit der Bauten erreicht. In dieser exponierten Lage kommt der Terraingestaltung grösste Bedeutung zu.

Im Plan "Gebäudeschnitte" sind unter anderem "mögliche Terraingestaltungen" eingetragen. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich dabei indessen teilweise um erhebliche Aufschüttungen. Im Rahmen der Projektausbereitung sind diese Terrainaufschüttungen im Lichte von § 13 BauV zu hinterfragen und ggf. zu reduzieren.

In Uebereinstimmung mit § 32 Abs. 3 BauG ordnet der Gestaltungsplan die Erschliessung und die Baulandumlegung. Kernstück der strassenmässigen Erschliessung bildet die mit einem Wendepplatz abgeschlossene Stichstrasse.

Aufgrund von Art. 30 LSV ist im vorliegenden Fall der Planungswert für die Empfindlichkeitsstufe II einzuhalten. Gemäss der den Akten beiliegenden Lärmprognose können die massgebenden Planungswerte (PW) unter den dort beschriebenen Annahmen eingehalten werden. Die Bewilligung der zur Einhaltung des massgebenden PW u.a. notwendige Geschwindigkeitsreduktion von 80 km/h auf 50 km/h hat die Verkehrskommission des Kantons Thurgau auf den Zeitpunkt der vollendeten Ueberbauung in Aussicht gestellt. In diesem Zusammenhang wird auf das Protokoll zur Sitzung vom 7. November 1991 zwischen Vertretern des Stadtrates Diessenhofen und der kantonalen Verkehrskommission verwiesen.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet. Es wird indes darauf hingewiesen, dass die Begradigung der Staatsstrasse nicht Gegenstand dieses Gestaltungsplanes sei und folglich von der Genehmigung auszuklammern ist.

Gesamthaft beurteilt erscheint der Gestaltungsplan zweckmässig; somit steht einer Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts entgegen. In die Genehmigung einzubeziehen sind lediglich die Gestaltungsplanbestandteile Nrn. 1 bis 7 und von Nr. 8 Ziffer 1.4. Die übrigen Teile bedürfen nicht der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der vom Stadtrat Diessenhofen am 19. Februar 1990 beschlossene Gestaltungsplan Rhyäcker wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Diessenhofen, 8253 Diessenhofen, unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers bestehend aus den Beilagen Nrn. 1-10; je mit Genehmigungsvermerk auf den Beilagen Nrn. 1 bis 7, 8 (betr. Ziffer 1.4)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonale Verkehrskommission
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplandossiers bestehend aus den Beilagen Nrn. 1-10, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk auf den Beilagen Nrn. 1 bis 7, 8 (betr. Ziffer 1.4) sowie den übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Maurer

